

- 4) **Historisch-apologetisches Lesebuch** für den katholischen Religionsunterricht an den obersten Klassen höherer Lehranstalten sowie zur Selbstbelehrung. Von Johann Wilhelm Arenz, Kanonikus am Kollegiatstift in Aachen. Freiburg 1907. Herder. gr. 8°. XVI u. 232 S. M. 2.60 = K 3.12, gebd. M. 3.20 = K 3.84.

Das Buch "soll den Schüler befähigen, viele Einwürfe der Gegner und Missverständnisse, die selbst in katholischen Kreisen nicht selten sind, selbst quellenmäßig zu widerlegen". Es will mitbauen an der "Brücke von klassischer zur christlichen Bildung" durch die Ausbildung des stolzen Hochgefühls, "daß die Kirche eine ebenbürtige klassische Literatur aufzuweisen hat". Die Lesestücke sind aus dem christlichen Altertum, dem Mittelalter und aus der Zeit der Glaubensspaltung bis zur Gegenwart so ausgewählt, daß sie auch zur Belebung und Vertiefung des Unterrichts in der Kirchengeschichte dienen können. Manche Stücke bieten Anhaltspunkte, die Verzweigung der Religion in die verschiedenen Unterrichtsfächer in der Weise aufzuzeigen, daß die Religion als der Zentralgegenstand erscheint, dem die volle Hingabe des Schülergemütes gehört. Ein Mehr in dieser Hinsicht hätte ich freudig begrüßt.

Den Schülern höherer Lehranstalten muß zum lebendigen Bewußtsein gebracht werden, daß die harmonische vollendete Ausbildung des Individuums, der Familie, des Staates, der Menschheit nur auf dem Grunde der wahren Religion möglich ist, daß Sitte, Recht, Kunst, Wissenschaft, kurz die Zivilisation durch sie die mächtigste Förderung erfahren. Nr. 29 und 30 aus dem dritten Teile des Buches würden hierzu eine günstige Gelegenheit bieten.

Mag man der Auswahl hier und dort nicht zustimmen, so wird man doch das Gebotene dankbar anerkennen müssen als wertvollen Behelf.

P. Alois Pichler C. Ss. R.

- 5) **Neoconfessarius** practice praesertim instructus sive methodus rite obeundi munus confessarii. Opus R. P. Joannis Reuter S.J. juxta versionem germanicam elaboratum et nostri temporis exigentiis accommodatum edidit Societatis ejusd. sacerdos Julius Aug. Müllendorff, th. et ph. doctor. Ratisbonae 1906. Manz. M. 3.— = K 3.60, gebd. M. 4.— = K 4.80.

Vor 150 Jahren erschienen, bedurfte das Werk von Reuter einer Umarbeitung und Ergänzung. In der deutschen Ausgabe, von welcher (bei Manz) bereits drei Auflagen erschienen waren, erhielt es von Müllendorff (1898) eine so geschickte Erweiterung und Umländerung, daß in wenigen Jahren drei neue Auflagen zum Vorschein kamen mit einigen Verbesserungen. Der Herausgeber hat es nun gewagt, auch das lateinische Original einer ähnlichen Umarbeitung zu unterwerfen, damit es, so verändert, auch in Ländern nichtdeutscher Zunge wieder Verbreitung finde, und die Arbeit ist ihm vortrefflich gelungen. Die Stellen von Reuter, welche ganz oder fast ganz die gleichen geblieben sind, können an dem engeren Drucke erkannt werden; sie sind verhältnismäßig wenige, da der Herausgeber die Einteilung zwar ganz beibehielt, viele Kapitel aber bedeutend umändern und einige hinzufügen zu müssen glaubte. Diese Zusätze sind, außer der instructio fidelium prævia, die Kapitel über das secretum sacramentale, über das confessionale ejusque salubritatem, über die poenitentes surdomuti, die architecti, typographi, caupones, die personae altioris conditionis, die dientes, feneratores etc., über die confessiones monialium, die frequens communio, die impedimenta matrimonialia et dispensationes etc. Die Rezensenten haben die Freiheit, mit welcher Müllendorff den Text von Reuter behandelt, als berechtigt und praktisch anerkannt, insbesondere sagt z. B. A. Huber (Literar. Rundschau 1906, S. 159), daß Müllendorff, indem er das Werk bedeutend kürzt, „den praktischen Wert dieser Ausgabe sicherlich nicht beeinträchtigt“. Wir stimmen ihm vollständig bei und sind überzeugt, daß das gründlich bearbeitete Buch bei

dem niedrigen Preise und der vortrefflichen typographischen Ausstattung (XII und 358 Seiten) noch mehr Verbreitung finden wird, als es früher gefunden hat. Wir machen noch darauf aufmerksam, daß der Herausgeber im Titel zu dem Ausdruck „practicæ instructus“ das Wort præsertim eingeschaltet hat, um anzudeuten, daß er an einigen Stellen, wo er es für opportun erachtete, mit längeren Erklärungen, z. B. über die luxuria (auf welche Erklärung ein Rezensent im Liter. Handw. besonders hinweist), über die inimicitia etc. nicht zurückgeblieben ist, alles in einem sehr leicht verständlichen Latein. Es fehlt nicht an der erforderlichen kirchlichen Approbation.

St. Andrä.

P. Josef Jakobs S. J.

6) **Manuale Juris Ecclesiastici.** (In usum clericorum præsertim illorum, qui ad Ordines religiosos pertinent.) Edidit P. Fr. Dom M. Prümmer O. Pr. Tom. II. *Jus regularium Speciale*. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder 1907. fl. 8°. XXVIII und 357 S. Brosch. M. 4.40 = K 5.28, gebd. M. 5.20 = K 6.24.

Ein gediegenes Handbuch gehört zweifelsohne zu den ersten Vorbedingungen einer zweckentsprechenden Einführung in die verschiedenen Wissensgebiete. Die Lücke, die diesbezüglich in der kirchlichen Rechtswissenschaft besteht, dürfte vielleicht größer sein, als die Meisten annehmen. Vorliegendes Manuale soll einen Versuch zur Beseitigung derselben darstellen. Ueber den endgültigen Erfolg läßt sich wohl vorderhand noch kein abschließendes Urteil bilden; ist doch erst ein verhältnismäßig kleiner Teil, das *Jus regularium Speciale*, erschienen. Immerhin hat diese Publikation, d. e. dem hervorragenden Talent, dem gediegenen Wissen und dem Geschick des Verfassers in Handhabung der Methode alle Ehre macht, die Qualifikation P. Prümmers zur Lösung einer so schwierigen Aufgabe bereits festgestellt.

Das Charakteristikum eines Handbuchs: Klarheit, Kürze und Vollständigkeit imponieren auf jeder Seite. Der Übersichtlichkeit in der Gliederung des Stoffes kam die Frage- und Antwortmethode des heiligen Thomas sehr zu statten. Die Stoffverteilung vollzog sich nach den hergebrachten Gesichtspunkten: Pars I: *De natura, origine et distinctione status religiosi*. Pars II: *De professione religiosa*. Pars III: *De obligationibus religiosorum*. Pars IV: *De gubernatione Regularium*. Sehr ausführlich werden im Pars V die Privilegien behandelt. Daran reihen sich zwei Ergänzungen (supplementa), nämlich eine Abhandlung über das Rechtsinstitut der dritten Orden nebst einer Zusammenstellung der gebräuchlichsten Formularien. Bei der Durchführung der grundlegenden Partien wird der heilige Thomas mit Vorliebe in den Bereich der Befragungen gezogen. Sehr interessant gestalten sich hier die Ausführungen des Verfassers über den Unterschied von feierlichen und einfachen Gelübden (Qu. 5), das wesentliche Moment der Solemnität (Qu. 6) sowie das Dispensationsrecht des Papstes (Qu. 72); Fragen, die noch immer als diskussionsfähig gelten. P. Prümmer gebührt unseres Erachtens das Verdienst, diese einst so heftig umstrittenen Fragen in das rechte Licht gestellt und einer gründlichen Prüfung unterzogen zu haben. Die vielfach ganz mißverstandene Auffassung des heiligen Thomas findet in dessen Ordensbruder einen bereiteten Verteidiger. Nach dem heiligen Thomas liegt ja bekanntlich das Unterscheidungsmerkmal nicht in einem äußerer akzidentellen (*Lex ecclesiastica*), sondern in einem inneren wesentlichen Momenten, im Materialobjekt. Die unmittelbare Folge dessen ist, daß der Unterschied zwischen beiden kein spezifischer, sondern thomistisch gesprochen, ein rein individueller ist. Mit anderen Worten: Feierliche und einfache Gelübde sind materiell und individuell verschiedene Gelübde, jedoch innerhalb ein und derselben Species. Es würde uns zu weit führen, wollten wir uns des Näheren darüber verbreiten. Wir möchten hier nur zum weiteren Nachstudium auf den ausgezeichneten Artikel ebendesselben Verfassers im Commerzischen Jahrbuch 1907 XXII. Bd., 1. Heft, S. 55 ff. verweisen, in welchem die Ansicht des heiligen Thomas